

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Hohlweg nordwestlich von Osseck“
im Gebiet der Stadt Hof**

Vom 11. März 2004

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975) erlässt die Stadt Hof folgende

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) ¹Der nordwestlich von Osseck, an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Kulmpfaffenteiche gelegene Hohlweg wird als Landschaftsbestandteil geschützt. ²Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst Teilbereiche der Grundstücke Flur-Nrn. 1181, 1184, 1185, 1186, 1188, 1189, 1284, 1285, Gemarkung Wölbattendorf. ³Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 0,6 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hohlweg nordwestlich von Osseck“.
- (3) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einem Luftbild mit eingetragener Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 gelb eingetragen, das bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf das Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung ⁴Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (4) ¹Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 durch einen orangenen Kreis gekennzeichnet. ²Der Lageplan ist bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt und ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2**SCHUTZZWECK**

Der „Hohlweg nordwestlich von Osseck“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. ihn in seiner Bedeutung für den Artenschutz zu erhalten,
2. ihn als landschaftsbereichernde Struktur zu sichern,
3. ihn wegen seines kulturhistorischen Wertes zu erhalten

§ 3**VERBOTE**

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen,

10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder sonst zu beschädigen,
12. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
13. den Gehölzbestand kahlzuschlagen oder zu roden,
14. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. Schnittgut oder Lockermaterial im geschützten Landschaftsbestandteil zu lagern,
16. das Gelände zu verunreinigen,
17. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,

§ 4

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind,

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Einvernehmen vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte notwendig werden,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Feldweges im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. die gärtnerische Nutzung des Hausgartens auf Fl.-Nr. 1189/1, soweit er in den geschützten Bereich hineinragt,
6. Maßnahmen zur Erhaltung der Quelle im derzeitigen Zustand auf Fl.-Nr. 1186,

7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 17 genannten Tätigkeiten.

§ 5

BEFREIUNG

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
 - c) die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständige Behörde für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteiles führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹⁾

1) In Kraft getreten am 20. März 2004.